

## "Forum Neustadt Plus e.V."

# SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der eingetragene Verein mit Sitz in Neustadt an der Waldnaab führt den Namen "Forum Neustadt Plus e.V."- und ist ein Aktionskreis für den Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe eines nichterwerbsorientierten Regionalmarketing für den Raum Neustadt a.d. Waldnaab und setzt sich eine nachhaltige Regionalentwicklung im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zum Ziel.
- (2) Zweck des Vereins ist die Information über die Potentiale des Raumes und Darstellung der Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Aufgabe ist es dabei, sowohl nach innen gegenüber der Bevölkerung und Wirtschaft als auch nach außen zu wirken. Darüber hinaus sollen die kulturellen, künstlerischen, ökonomischen, sportlichen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Aktivitäten sowie die innovativen Kräfte im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab gefördert werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von regional- und strukturpolitischen Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab. Dazu zählen u.a. die Durchführung und Unterstützung von entsprechenden Veranstaltungen, der Einsatz für die Errichtung und den Betrieb von Bildungsstätten, die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Unterstützung regionaler Akteure und Akteurinnen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen/Projekten, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und zur nachhaltigen und integrierten Entwicklung des Raumes Neustadt a.d. Waldnaab beitragen.

Daneben werden Aufklärungs- und Marketingaktionen durchgeführt, die auf das vielfältige Angebot in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Bildung, Heimatkunde und unternehmensnahe Infrastruktur aufmerksam machen und Bürger und Bürgerinnen sowie Betriebe zur Wahrnehmung des Angebots auffordern.

Der Verein ist darüber hinaus bemüht, die kommunale und regionale Zusammenarbeit und die weitere Vernetzung der regionalen Akteure und Akteurinnen zu stärken und bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Akteurinnen und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region mitzuwirken.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union. Nähere Einzelheiten hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Geldspenden;
  - c) Sachspenden;
  - d) sonstige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Bei Beträgen bis zu 5.000 Euro entscheidet die Geschäftsführung, bei Beträgen bis zu 10.000 Euro entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden, bei Beträgen bis zu 15.000 Euro entscheidet die Vorstandschaft. Bei Einzelverpflichtungen, die den Betrag von 15.000 € übersteigen, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Dies gilt im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist nicht beschränkt.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie parteifähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Persönliche Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Diese jedoch auch, wenn sie als Vertretung juristischer Personen oder parteifähiger Personenvereinigungen des Privatrechts Vereinsmitglieder sind.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (4) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge an den Verein leisten.
- (5) Zusätzliche Zuwendungen (z.B. Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entrichtet werden. Spenden können auch zweckgebunden sein.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss;
  - b) durch Ableben des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung;
  - d) bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge, Spenden und sonstigen Leistungen nicht statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

## § 8

### Organe und Beratungsgremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) das LAG-Entscheidungsgremium.
- (2) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insbesondere für Anregungen in Grundsatzfragen, kann ein Fachbeirat eingerichtet werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegung der Jahresbeiträge;
  - b) Wahl des Vorstands;
  - c) Wahl der rechnungsprüfenden Personen;

- d) Genehmigung des Jahreskassen- und Jahresprüfungsberichts und von einzelnen Rechtsgeschäften, die den Betrag von 15.000 € übersteigen, sowie Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der rechnungsprüfenden Personen über das abgelaufene Geschäftsjahr; sowie Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung;
  - f) Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Zustimmung bei der Bestellung einer Geschäftsführung;
  - h) die Annahme und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie und eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie an den Vorstand, der gleichzeitig auch das von LEADER vorgeschriebene Entscheidungsgremium bildet;
  - i) die Annahme und Änderung der Beitragsordnung;
  - j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung, im Übrigen durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Die vertretende Person braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
- (5) Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niedergelegt sind. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren zehn Beisitzenden.
- (2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist der jeweilige Landrat bzw. die jeweilige Landrätin des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab kraft Amtes.  
Mit Ausnahme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden werden die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die zehn Beisitzenden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, falls nicht ausdrücklich geheime Abstimmung von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied beantragt wird. Die Wahl der zehn Beisitzenden erfolgt durch Sammelabstimmung, wenn nicht von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied Einzelabstimmung beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Mit Einverständnis des Vorstandes können Aufgaben an die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung übertragen werden. Die Geschäftsführung erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand den Jahresbericht.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin bestellen. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch einen/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat. Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich mindestens einmal jährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. Betrifft ein Beschluss ein Mitglied des Vorstandes oder eine von ihm vertretene Institution, ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen. § 9 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (8) Sachkundige Dritte können von der Sitzungsleitung beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellen.
- (10) Für die konkrete Arbeitsweise des Vereins und für spezielle Aufgaben (wie beispielsweise für die Tätigkeit als LAG-Entscheidungsgremium bei LEADER) kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§11 Fachbeirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des LAG-Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter und Vertreterinnen von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des LAG-Entscheidungsgremiums hinzugezogen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

## **§12 LAG-Entscheidungsgremium**

- (1) Das LAG-Entscheidungsgremium ist das nach der LEADER-Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Das LAG-Entscheidungsgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands nach §10 zusammen.
- (3) Für die konkrete Arbeitsweise als LAG-Entscheidungsgremium bei LEADER erlässt das LAG-Entscheidungsgremium eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.



### **§13 Rechnungsprüfung**

- (1) Zwei rechnungsprüfende Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidator abgewickelt.
- (3) Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine eigene, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

### **§ 15 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden bzw. von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben.



---

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist errichtet am 17. Juni 1996, geändert in § 9 Abs. 4 am 20.2.97, geändert in §2 Abs.1, §4, §9 Abs. 1/e, §9 Abs 1/i, §9 Abs. 7, §10 Abs. 2, §10 Abs. 10 am 27.03.2014, geändert in §1, §2 Abs.3 und 5, §4 Abs. 4, §6 Abs. 5, § 9 Abs. 1, §10 Abs. 1, 3, 6, 10 am 16.08.2017, neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 14.03.2023.